

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Version 1.0

abgeschlossen zwischen

1. Ihnen

(im Folgenden auch „**Auftraggeber**“ oder „**Verantwortlicher**“ genannt)

einerseits, und

2. Perücken Sattler – Inhaber Ingo Mayer/Gisela Mayer Österreich, Bismarckstraße 8a, 4020 Linz.

(im Folgenden auch „**Auftragnehmer**“ oder „**Auftragsverarbeiter**“ genannt)

andererseits

(die unter Punkt 1 und 2 Genannten im Folgenden auch gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt)

wie folgt:

1. Präambel

1.1 Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABI 04.05.2016 L 119/1 (im Folgenden auch „**DSG-VO**“ genannt) gilt ab 25.05.2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und ist in all ihren Teilen verbindlich. Zur Durchführung der DSG-VO wurde mit dem Datenschutzanpassungsgesetz 2018 das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl I 2017/120, im Folgenden auch „**DSG**“ genannt) beschlossen, welches ebenfalls mit 25.05.2018 in Kraft tritt.

1.2 Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben gemäß Art 28 DSG-VO eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Dieser Verpflichtung wird mit der gegenständlichen Vereinbarung entsprochen.

1.3 In der gegenständlichen Vereinbarung wird explizit auf die DSG-VO als Rechtsgrundlage Bezug genommen. Die entsprechenden Bestimmungen des DSG gelten sinngemäß. Sofern das DSG von der DSG-VO abweichende Vorschriften vorsieht, wird explizit darauf hingewiesen.

2. Gegenstand

2.1 Die Inanspruchnahme der von Perücken Sattler/Gisela Mayer zur Verfügung gestellten Leistungen – insbesondere die Direktabrechnung mit den Krankenkassen – durch den Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.peruecken.co.at.

2.2 Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung stellt, verarbeitet.

2.3 Die vom Auftragnehmer erhobenen personenbezogenen Daten ergeben sich aus Punkt 3 der [Datenschutzerklärung](#).

2.4 Bei den von der Verarbeitung betroffenen Personen handelt es sich einerseits um den Auftraggeber selbst und andererseits um Personen, die Dienste des Auftraggebers in Anspruch nehmen und dadurch vom Einsatz der Tools des Auftragnehmers betroffen sind.

2.5 Die Art und der Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus Punkt 3.1 und Punkt 6 der [Datenschutzerklärung](#).

3. Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Erstellung eines Kundenkontos (zB durch Zusendung eines entsprechenden Gewerbeberechtigung) bzw. Überlassung von einem Schein zur Verordnung von Heilbehelfen (Verordnungsschein) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO bzw. anderen einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz verpflichtet. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Grundsätze der Datenverarbeitung gemäß Art 5 DSGVO einzuhalten und die Rechte und Ansprüche der Betroffenen, insbesondere nach Art 12 bis 22 DSGVO, zu wahren.

4.2 Der Auftraggeber hat gemäß Art 28 Abs 3 lit a DSGVO und Art 29 DSGVO ein Weisungsrecht. Der Auftraggeber hat die Weisungen schriftlich zu erteilen.

4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach der DSGVO obliegenden technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Punktes 6 durch Übermittlung von geeigneten Nachweisen einzufordern.

5. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer ist als Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO bzw. anderen einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz verpflichtet.

5.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber die den Betroffenen zustehenden Rechte gemäß Art 12 bis 22 DSGVO erfüllen kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Punktes 6 zu treffen, um den Auftraggeber bei der Beantwortung entsprechender Anträge von Betroffenen zu unterstützen.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei den zu treffenden Maßnahmen in Bezug auf die Datensicherheit gemäß Art 32 DSGVO, bei gegebenenfalls nötigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemäß Art 33 DSGVO, bei Benachrichtigungen Betroffener gemäß Art 34 DSGVO, bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen gemäß Art 35 DSGVO sowie bei der Abstimmung mit

Aufsichtsbehörden gemäß Art 36 DSGVO – nach den ihm zur Verfügung stehenden Informationen – zu unterstützen.

5.4 Der Auftragnehmer ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – durch den Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer und trägt dazu bei.

5.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gemäß Punkt 4.2 dieser Vereinbarung gegen die DSGVO oder andere einschlägige Datenschutzbestimmungen widerspricht.

6. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Umsetzung der im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Auftragsarbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme eines Subauftragsverarbeiters gemäß Punkt 7 dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer bzw. der Subauftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen der DSGVO, insbesondere nach Art 32 DSGVO, genügen.

6.2 Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist der Auftragnehmer berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.

6.3 Der Auftragnehmer verweist in diesem Zusammenhang insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die Terms und Zertifizierungen in der jeweils aktuellen Fassung seines Subauftragsverarbeiters. Dem Auftraggeber sind die vom Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

7. Subauftragsverarbeiter

7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter (im Folgenden auch „**Subauftragsverarbeiter**“) zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers heranzuziehen. Der Auftragnehmer haftet für Verschulden des Subauftragsverarbeiters wie für eigenes Verschulden.

7.2 Der Auftraggeber erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Beauftragung von Develtop Softwareentwicklung & Consulting Hubert Rosenberger, Altenhof 35/1 4142 Hofkirchen im Mühlkreis, den Krankenkassen (insb. OÖGKK, NÖGKK, WGKK, BVA, SVA), offisy GmbH, Dr.-Herbert-Sperl-Ring 2, 4060 Leonding, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Muthgasse 36-40, 1190 Wien als Subauftragsverarbeiter durch den Auftragnehmer.

7.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber spätestens 1 (in Worten: ein) Monat vor der geplanten Beauftragung eines weiteren Subauftragsverarbeiters und teilt dem Auftraggeber Name und Anschrift des Subauftragsverarbeiters mit.

7.4 Der Auftraggeber kann binnen 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Erhalt der Information zur Beauftragung des Subauftragsverarbeiters schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall entscheiden der Auftragnehmer und der Auftraggeber über die weitere Zusammenarbeit.

8. Löschung von Daten

8.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm im Rahmen der Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten (insbesondere Datenträger und Unterlagen) solange aufzubewahren, wie dies zur Durchführung der jeweiligen Auftragsverarbeitung notwendig ist.

8.2 Auf Verlangen des Auftraggebers sowie nach Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung überlassenen, personenbezogenen Daten (insbesondere Datenträger und Unterlagen) unverzüglich, jedoch spätestens binnen 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Aufforderung und Weisung des Auftraggebers bzw. nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen, unter Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu löschen bzw. zu vernichten.

9. Geheimhaltung

9.1 Die Vertragsparteien, deren Organe, Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, verpflichten sich, alle gegenseitig mitgeteilten Vorgaben, Daten, Unterlagen, eigene oder gemeinsame Entwicklungsergebnisse, oder sonstige entwicklungs- oder betriebsbezogenen Informationen, während der Vertragsdauer und nachvertraglich zeitlich unbegrenzt, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht mitzuteilen.

9.2 Geheimzuhalten sind insbesondere

- 921** Tatsachen oder Informationen über Diagnose;
- 922** Produkte;
- 923** Informationen über Beschaffungsformen.

10. Beendigung

10.1 Diese Vereinbarung wird beendet, wenn das Kundenkonto vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer nach mehr als 84 (in Worten: vierundachtzig) monatiger Nicht-Benützung durch den Auftraggeber im Zuge von Datenbereinigungsmaßnahmen oder im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen gelöscht wird.

10.2 Beide Vertragspartner können diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist auflösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder der jeweils andere Vertragspartner die Zahlungen einstellt, soweit zwingendes Recht dies zulässt.

10.3 Beide Vertragspartner können diese Vereinbarung nach Ablauf einer Frist von 2 (in Worten: zwei) Monaten auflösen, wenn:

- 1031** der jeweils andere Vertragspartner aus welchen Gründen immer nicht mehr in der Lage ist, diese Vereinbarung zu erfüllen;
- 1032** der jeweils andere Vertragspartner nachhaltig gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt.

11. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien verzichten, soweit nach zwingendem Recht zulässig, darauf diese Vereinbarung anzufechten, ihre Anpassung zu verlangen oder geltend zu machen, sie sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Jede Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sofern mündliche Nebenabreden bestehen, gelten diese als aufgehoben.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist Linz. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von internationalen Verweisungsnormen.

12.4 Im Zweifel gilt der deutsche Text.